



Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Görisried

Präambel

Mit rund 200 installierten privaten, gewerblichen und kommunalen Photovoltaik-Anlagen im Gemeindegebiet leistet die Gemeinde Görisried bereits einen hohen Beitrag für die Energiewende mit einem Grad der regenerativen Verbrauchsdeckung von über 100 %. Das Landschaftsbild der Gemeinde ist geprägt von landwirtschaftlich genutztem Dauergrünland, Wald, Feuchtbiotopen und anderen Landschaftsschutzgebieten. Sowohl für die einheimische Bevölkerung und Landwirtschaft als auch für den zunehmenden Tourismus spielt der Erhalt der Flächen und des Landschaftsbildes eine große Rolle. Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) leisten einen effizienten und wichtigen Beitrag für die Energiewende. Sie stehen aber in Nutzungskonkurrenz zur heimischen Landwirtschaft, ändern das vorhandene Landschaftsbild, können als störend empfunden werden und sind durch die Einzäunung für Menschen und teilweise auch Tiere nicht mehr betretbar. Viele Bürger sind außerdem der Meinung, dass zunächst vorhandene Dächer, Konversionsflächen oder Brachflächen etc. verwendet werden sollten bevor wertvolle landwirtschaftliche Nutzfläche umgenutzt wird.

Mit Hilfe dieses Kriterienkataloges möchte der Gemeinderat abwägen, ob, wo und unter welchen Voraussetzungen FF-PV verträglich mit der Bevölkerung, der Landwirtschaft, dem Landschaftsbild und der Tierwelt gebaut werden können.

Gesetzliche Grundlagen

FF-PV sind keine privilegierten Anlagen nach § 35 Abs 1 Baugesetzbuch. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung mit Flächennutzungsplan und Bebauungsplan erforderlich. Auf das Aufstellen von Bauleitplänen besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

Der vorliegende Kriterienkatalog legt die planungsrechtliche Zulassung der Errichtung von FF-PV im Gemeindegebiet fest. Der Kriterienkatalog gilt bis auf weiteres.

Kriterien

1. Fläche

Grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind FF-PV auf folgenden Flächen:

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Waldflächen, Biotop, Naturdenkmäler, Standorte und Lebensräume besonders geschützter Arten, Moorböden
- Ausgleichsflächen, Erweiterungsflächen für Wohnbebauung und Gewerbe

Um die Nutzungskonkurrenz zur heimischen Landwirtschaft zu reduzieren sind hochwertige Böden nicht zulässig. Bei Agri-PV Anlagen entfällt dieses Kriterium.

Insgesamt sind im Gemeindegebiet rund 1300 ha Dauergrünland. Auf dem Gelände des Ochsenhofes steht bereits eine FF-PV mit 7 ha. Für weitere FF-PV im gesamten Gemeindegebiet wird die zur Verfügung stehende Grundstücksfläche auf 20 ha begrenzt.

2. Optische Sichtbarkeit

Die Lage und Position der FF-PV ist so zu wählen, dass keine Sonnenreflexionen bei Nachbarn oder im Straßenverkehr entstehen können. Grundsätzlich ist eine landschaftsbildschonende Nutzung anzustreben. Die FF-PV sollte von jeglicher Wohnbebauung aus möglichst nicht einsehbar sein. Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist alternativ möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.

3. Technische Ausführung

Die Anbindung der FF-PV an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen.

4. Beteiligung der Bürger und Kommune

Der Firmensitz der Betreibergesellschaft muss im Gebiet der Gemeinde Görisried liegen. Projekte mit Bürgerbeteiligung und/oder der Kommune werden bevorzugt. Investition und Betrieb der FF-PV bleiben Görisrieder Bürgern vorbehalten. Fremdinvestoren und Anlagenbetreiber außerhalb von Görisried erhalten keine Genehmigung.

5. Antrag

Anträge für FF-PV müssen durch Angabe von Flurnummer, geplanter Größe und ausreichender Beschreibung der Anlage bei der Gemeinde eingereicht werden. Wird ein Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt, ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Die Vereinbarungen für das Projekt werden vor der Umsetzung in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. In diesem Vertrag wird auch eine Verpflichtung zum Rückbau und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vereinbart, falls die Anlage nicht mehr betrieben wird. Die Absicherung der Verpflichtung kann mittels vom Grundstückseigentümer einzuräumender Dienstbarkeit oder Sicherungshypothek erfolgen. Die Kosten und die Durchführung der Bauleitplanung übernimmt der Antragssteller.

6. Entscheidungsprozess

Der Antragsteller muss nachvollziehbar darlegen, inwieweit das Projekt dem Kriterienkatalog entspricht. Hierfür kann eine Präsentation im Gemeinderat und eine Ortsbesichtigung erforderlich sein. Ein rechtlicher Anspruch leitet sich aus dem Kriterienkatalog nicht ab. Der Gemeinderat behält sich außerdem Einzelfallentscheidungen vor.

Görisried, 23.05.2023



Dr. Stephan Bea, Erster Bürgermeister